

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

**Gebührenverzeichnis des Kreises Stormarn
für Untersuchungen, Kontrollen
und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der
Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz –VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVOBl. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Stormarn die Gebühren für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Gebührenverzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Erstellt am: 01.12.2017 durch: 42/211	Geprüft am: 01.12.2017 durch: QMB	Freigabe am: 01.12.2017 durch: LR	Dokument: AA-05-401-OD Version: 5.0 Seite 1 / 10
--	--------------------------------------	--------------------------------------	--

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

<p>§ 2 Kontrollen von zugelassenen Betrieben und sonstige Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Tarifstelle 1.1)</p>

- (1) Kontrollen von Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.1.2)

Für

Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 1.1.2.1);
 Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch (Tarifstelle 1.1.2.2);
 Zuchtwildfleisch und Wildfleisch (Tarifstelle 1.1.2.3):
 kleines Federwild und Haarwild,
 Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu),
 Schwarzwild und Wildwiederkäuer

betragen die Gebühren für die Kontrolle bei der Zerlegung oder Bearbeitung je Tonne tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches

4,09 €.

- (2) Sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben (Tarifstelle 1.1.8)

Für sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben werden Gebühren wie folgt erhoben.

Nach Zeitaufwand in Höhe der in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung festgelegten Gebührensätze.

(Anmerkung zu Tarifstelle 1: für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 € -Stand: Dezember 2017)

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrzeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde.

Erstellt am: 01.12.2017	Geprüft am: 01.12.2017	Freigabe am: 01.12.2017	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: LR	Version: 5.0
			Seite 2 / 10

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

§ 3 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung außerhalb von Groß- und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.2)

(1) In Betriebsstätten mit mehr als 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 6 – 35 Tiere € / Tier	Staffel II 36 – 64 Tiere € / Tier	Staffel III 65 – 119 Tiere € / Tier	Staffel IV ab 120 Tiere € / Tier
1.2.1.2.	Rinder einschl. Kälber	24,72	20,10	16,68	13,34
1.2.1.4	Schafe / Ziegen	8,77	7,06	5,83	4,67
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	10,83	8,67	7,07	5,56
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	10,83	8,67	7,07	5,56

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und – untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I Tiere 1 - 5 € / Tier	Staffel II Tiere 6 - 15 € / Tier	Staffel III Tiere 16 - 35 € / Tier	Staffel IV Tiere 36 - 50 € / Tier	Staffel V Tiere 51 - 64 € / Tier	Staffel VI Tiere 65 - 119 € / Tier	Staffel VII Tiere mehr als 120 € / Tier
1.2.1.1	Einhufer	Siehe Abs. 2	38,29	37,86	31,61	31,19	26,54	21,96
1.2.1.3	Hausschweine	Siehe Abs. 2	13,13	12,70	10,68	10,26	8,78	7,38
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	Siehe Abs. 2	16,39	15,96	13,80	13,38	11,78	10,27

Vorgenannte Staffellungen ergeben sich aus der Gesamt tierzahl an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an ohne Unterscheidung der Tierart.

Erstellt am: 01.12.2017	Geprüft am: 01.12.2017	Freigabe am: 01.12.2017	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: LR	Version: 5.0
			Seite 3 / 10

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
---------------------	---	---

(2) Einzeltierschlachtungen (**bis zu 5 Schlachtungen** pro Untersuchungstag)

Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und – untersuchung

Tarifstelle	Tierart	in gewerblichen Schlachtstätten 1.2.1	bei Hausschlachtungen 1.2.3	
		€ / Tier	mit Schlachtierun- tersuchung	ohne Schlachtier- untersuchung
		€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
1.2.1.1 1.2.3.1	Einhufer	45,64	42,88	36,80
1.2.1.2. 1.2.3.2	Rinder einschl. Käl- ber	31,63	28,87	24,44
1.2.1.3 1.2.3.3	Hausschweine	20,48	17,72	15,88
1.2.1.4 1.2.3.4	Schafe / Ziegen	15,68	12,92	11,40
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	17,75	14,99	13,00
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	23,74	20,98	18,99
1.2.1.5.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	13,00	13,00	13,00

(3) Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Geflügel, Federwild und Zuchtkaninchen

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel und Federwild im Schlachtbetrieb sowie die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung gelten folgende Gebühren:

Tarifstelle	Anzahl	Schlachtleistung bis 200 Tiere/h
1.2.1.6.1 - .4 1.2.1.5.1	Geflügel Zuchtkaninchen Federwild	€ / Tier
	bis 35	1,80
	bis 70	1,00
	bis 200	0,50
	bis 400	0,35
	ab 500	0,30

Erstellt am: 01.12.2017	Geprüft am: 01.12.2017	Freigabe am: 01.12.2017	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: LR	Version: 5.0
			Seite 4 / 10

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

§ 4 Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung, BSE-Untersuchung und Rückstandsuntersuchung in Groß- und Wildbearbeitungsbetrieben

Die Gebühren für Großbetriebe (Schlachtungen von durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich) und für Wildbearbeitungsbetriebe werden gesondert ausgewiesen.

Die betriebsspezifischen Gebühren für den Großbetrieb Hans Schacht GmbH, Ratzeburger Str. 36, 23843 Bad Oldesloe sind in der Anlage 1 zu diesem Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

Die betriebsspezifischen Gebühren für den Wildbearbeitungsbetrieb Ellerbrock Wildhandel GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 34, 23843 Bad Oldesloe sind in der Anlage 2 zu diesem Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

Die betriebsspezifischen Gebühren für den Großbetrieb Özcan Schlachtereie GmbH, Dorfring 69, 22889 Tangstedt sind in der Anlage 3 zu diesem Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

§ 5 Untersuchungen außerhalb von Schlachtstätten (Tarifstelle 1.2.1.7)

Für Bestandsuntersuchungen werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	Anzahl	€ / Tier
1.2.1.7.1	Lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	bis 136	0,3588
			mind. 13,80 € pro Bestand
		bis 150	0,3253
		bis 200	0,2440
		bis 300	0,1627
		bis 400	0,1220
		bis 500	0,0976
		bis 600	0,0813
		bis 700	0,0697
		bis 800	0,0610
		bis 900	0,0542
		bis 1.000	0,0488
	über 1.000	mind. 48,80 € pro Bestand	

Erstellt am: 01.12.2017	Geprüft am: 01.12.2017	Freigabe am: 01.12.2017	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: LR	Version: 5.0
			Seite 5 / 10

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

		bis 1.500 bis 2.000 bis 3.000 bis 4.000 bis 5.000 bis 6.000 bis 7.000 bis 8.000 bis 9.000 bis 10.000	0,0457 0,0343 0,0229 0,0171 0,0137 0,0114 0,0098 0,0086 0,0076 0,0069
		über 10.000	mind. 69,00 € pro Bestand
		bis 15.000 bis 20.000 bis 30.000 bis 40.000 bis 50.000	0,0059 0,0044 0,0029 0,0022 0,0018
		über 50.000	mind. 90,00 € pro Bestand
		bis 60.000 bis 70.000 bis 80.000 bis 90.000 bis 100.000	0,0021 0,0018 0,0016 0,0014 0,0013
1.2.1.7.2	Farmwild		
	Wildwiederkäuer	bis 15 bis 50 bis 100 über 100	4,35 1,10 0,60 0,30
	Schwarzwild	bis 10 bis 50 bis 100 über 100	5,50 1,10 0,60 0,30
	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	bis 20 bis 50 bis 100 über 100	2,60 1,10 0,60 0,30

Erstellt am: 01.12.2017	Geprüft am: 01.12.2017	Freigabe am: 01.12.2017	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: LR	Version: 5.0
			Seite 6 / 10

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

§ 6 Trichinenuntersuchungen (Tarifstelle 1.2.4)

Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann

- (1) Für die Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, werden bei Anlieferung der Probe durch einen ermächtigten Jagd ausübungsberechtigten bei der Untersuchungsstelle erhoben:

4,50 € je Tier

- (2) Für die Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, einschließlich der amtlichen Probenahme werden erhoben:

bis zu 5 Tiere	Ab 6 Tiere
10,50 € je Tier	6,00 € je Tier

Darüber hinaus wird für Kosten der An- und Abfahrt anlässlich der amtlichen Entnahme der Probe(n) eine Gebühr in Höhe von

15,00 € je An- und Abfahrt

erhoben.

Erstellt am: 01.12.2017	Geprüft am: 01.12.2017	Freigabe am: 01.12.2017	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: LR	Version: 5.0 Seite 7 / 10

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

§ 7 Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5) außerhalb von Großbetrieben

- (1) Probenahme für BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5.1) einschließlich Transport der Probe zum Zwecke der Untersuchung im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster:

1. Tier	2. bis 6. Tier	7. Tier und weitere Tiere
20,02 €	16,70 € je Tier	14,89 € je Tier

EU-Zuschüsse werden gesondert berücksichtigt.

- (2) Untersuchung auf BSE (Tarifstelle 1.2.5.2):

Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

§ 8 Wartezeit (Tarifstelle 1.2.8)

Für die Wartezeit wird folgende Gebühr erhoben:

Nach Zeitaufwand in Höhe der in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung festgelegten Gebührensätze.

(Anmerkung zu Tarifstelle 1: für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 €, für Amtliche Tierärztin oder Amtlicher Tierarzt je angefangene Viertelstunde 13,80 € -Stand: Dezember 2017)

Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

Erstellt am: 01.12.2017 durch: 42/211	Geprüft am: 01.12.2017 durch: QMB	Freigabe am: 01.12.2017 durch: LR	Dokument: AA-05-401-OD Version: 5.0 Seite 8 / 10
--	--------------------------------------	--------------------------------------	--

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

§ 9 Erhöhte Gebühren

Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Werktagen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, erhöhen sich die Verwaltungsgebühren um 100 %.

§ 10 Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Tarifstellen 1.5.1 und 1.7.2)

Für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Exportbescheinigungen) für Lebensmittel einschließlich der Kontrollen zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung werden Gebühren wie folgt erhoben:

Nach Zeitaufwand in Höhe der in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung festgelegten Gebührensätze.

(Anmerkung zu Tarifstelle 1: für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 € -Stand: Dezember 2017)

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrzeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde.

§ 11 Festsetzung, Fälligkeit, Rechtsbehelfe

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid wird festgelegt, ob der Gesamtbetrag zu überweisen ist oder von den Untersuchern in bar erhoben wird.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (3) Ein gegen die Gebührenfestsetzung gerichteter Rechtsbehelf entfaltet nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

Erstellt am: 01.12.2017 durch: 42/211	Geprüft am: 01.12.2017 durch: QMB	Freigabe am: 01.12.2017 durch: LR	Dokument: AA-05-401-OD Version: 5.0 Seite 9 / 10
--	--------------------------------------	--------------------------------------	--

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gebührenverzeichnis tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Das Gebührenverzeichnis des Kreises Stormarn für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 21. Dezember 2015 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 01. Dezember 2017

Kreis Stormarn
Der Landrat

gez. Unterschrift

Dr. Henning Görtz

Erstellt am: 01.12.2017 durch: 42/211	Geprüft am: 01.12.2017 durch: QMB	Freigabe am: 01.12.2017 durch: LR	Dokument: AA-05-401-OD Version: 5.0 Seite 10 / 10
--	--------------------------------------	--------------------------------------	---